

Nach Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100



Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

Einkaufen und Geschäfte

- Click & Meet im Einzel- und Großhandel (Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum)
- maximal ein Kunde pro angefangenen 40 Quadratmeter Verkaufsfläche
- Öffnung von weiteren körpernahen Dienstleistungen zum Beispiel Kosmetik- und Tattoostudios (Kunden müssen einen tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.)

Sport

- **Individualsport** allein oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren **im Außenbereich**

Kultur

- Ab 15. März 2021 Öffnung von botanischen Gärten, Zoos und Tierparks, Museen, Galerien und Gedenkstätten (mit vorheriger Terminbuchung)

Nach Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 innerhalb von 14 Tagen

Nach Unterschreitung des
Sieben-Tage-
Inzidenzwertes von 100

keine Erhöhung der
Inzidenz innerhalb
von 14 Tagen
(frühestens ab 22. März)

Hat sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens **ab 22. März 2021** erlauben:

Gastronomie

- **Außengastronomie** mit vorheriger Terminvereinbarung (sitzen mehrere Hausstände an einem Tisch, ist ein negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest notwendig)
- Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Musik-, Kunst- sowie Tanzschulen. (Bedingung: negativer, tagesaktueller Covid-19-Schnell- oder Selbsttest für Besucher)

Sport

- **Kontaktfreier Sport im Innenbereich und Kontaktsport im Außenbereich (Teilnehmer müssen negativen, tagesaktuellen Covid-19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen)**

Kultur

- Öffnung von Bibliotheken

Nach Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50



Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

Einkaufen und Geschäfte

Öffnung des Einzel- und Großhandels mit Kundenbeschränkung

Sport

Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich

Kultur

ab 15. März 2021: Öffnung von Zoos, botanischen Gärten und Tierparks sowie Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Terminvereinbarung

Nach Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 innerhalb von 14 Tagen

Nach Unterschreitung des
Sieben-Tage-
Inzidenzwertes von 50

keine Erhöhung der
Inzidenz innerhalb
von 14 Tagen
(frühestens ab 22. März)

Hat sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt nach diesen Öffnungsschritten an weiteren 14 Tagen insgesamt nicht erhöht, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt frühestens **ab 22. März 2021** erlauben:

Gastronomie

Öffnung der Außenbereiche der Gastronomie ohne Terminvereinbarung und ohne Testpflicht für Gäste

Kultur

Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten und Musiktheatern ohne Testpflicht für Besucher

Sport

Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich **ohne Testpflicht für Teilnehmer**

Nach Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35



Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von **35** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt erlauben:

Kontakte

- Lockerung der Kontaktbeschränkungen (Treffen von bis zu drei Hausständen mit insgesamt maximal zehn Personen treffen, Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt)

Rückfallregelung – verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

Rückfallregelung

Verschärfung der Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

- Die oben aufgeführten, inzidenzbasierten Lockerungen sind nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum von 1.300 durch Covid-19-Erkrankte belegten Krankenhausbetten in Sachsen auf der Normalstation überschritten wird.
- Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, gelten im Landkreis oder kreisfreien Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt muss die darüber hinaus geltenden entsprechenden Lockerungen aufheben.
- Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, müssen die Landkreise oder kreisfreien Städte die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufheben. Zeitgleich müssen Ausgangsbeschränkungen (Verlassen der Unterkunft nur mit triftigem Grund) und ein Alkoholverbot in der Öffentlichkeit eingeführt werden. Zudem gelten erneut die Kontaktbeschränkungen von einem Haushalt und maximal einer weiteren Person. Kinder unter 15 Jahre bleiben unberücksichtigt.
- Sind die maßgeblichen Inzidenzwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, treten Ausgangsbeschränkungen und Alkoholverbot ab dem zweiten darauffolgenden Werktag ebenso wieder außer Kraft wie die strengeren Kontaktbeschränkungen.
- Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.